

## *Beratungen & Gutachten*

### Einschreiben

Polizeikommando GR  
Herrn Walter Schlegel /SVP  
Ringstr. 2  
7001 Chur

Trimmis, 11.04. 2018

### **Straf- und Schadenersatzanzeige gegen den Autofahrer (Wiederholungstäter) des weissen BMW GR 176 898 (alpiq)**

Wie es aus den Fotokopien ab Video ersichtlich ist, hat der Wiederholungs-Straftäter erneut Straftaten begangen.

**Am 10.05.2018 gegen 19.05h** fuhr der erwähnte Autofahrer zum Haus Mittelweg 18.

**Am 10.05.2018 gegen 19.15h** vom Haus Mittelweg 18 kommend, stieg der Fahrer auf unserem Privatgrundstück laut gültigen Landkauf-Verträgen von 1976 aus seinem Auto aus und verbog die gesetzte Eisenstange, die zum Schutze unseres Eigentums im Boden steckt. Danach fuhr er mit überhöhter Geschwindigkeit in den Mittelweg weg.

**Am 10.05.2018 ca. 5 Minuten später** fuhr er erneut mit erhöhter Geschwindigkeit zum Haus Mittelweg 18. Da wendete er seinen BMW zur Abfahrt, lief aber vorher erneut in aggressivem Schritt auf unser Grundstück. Da zerrte er wieder an der gesetzten Eisenstange, bog sie, drehte sie hin und her bis er sie mit grossem Krafteinsatz aus dem Boden zerrren konnte. Diesen Eisenstab nahm er schliesslich mit und warf ihn auf die Beifahrerseite in seinem alpiq-Auto.

Als er dann nach diesem Diebstahl etc. erneut über unseren privaten Boden in die Zufahrt fuhr, versuchte meine Frau diesen aggressiven, unbeherrschten und bedrohenden Straftäter zur Rede zu stellen. Ich filmte den Versuch.

Der alpiq-Arbeiter aber gab Gas und fuhr in erhöhtem Tempo und aggressiv an ihr vorbei in den Mittelweg.

Erneute Sachbeschädigung der Stange und Besitzesstörung hat er begangen.

Weil es sich erneut um eine Straftat nach StGB Art. 127, 129, 137, 139, 141, 144, 173, 177, 179, 180, 181, 186, 254, 258 etc. handelt, erstatte ich Strafanzeige und verlange eine Entschädigung von Fr. 10'000.-

Da er sich mehrfach nachweislich als ein aggressive, unbeherrschte, gewalttätige, nötigende Person dargestellt hat, verlange ich Massnahmen auch zum Schutze meiner Frau, mir uns unseres Eigentums; denn sein Verhalten gibt Anlass zur Sorge, dass er auch noch Taten vollbringt, die nicht wieder gut zu machen sind und das soll für uns nicht ein x-tes Déjà-vu werden. Seit 20 Jahren werden wir auch meine Frau körperlich angegriffen von Personen die danach durch die Gesetzeshüter (Staatsanwaltschaft GR) motiviert werden. Die eingereichten Strafanzeigen sprechen eine deutliche Sprache!

Des alpiq-Fahrers Gewalttätigkeit ist bestätigt; denn die anderen passieren diese Stelle ohne Sachbeschädigung!

**Wie stets in den letzten 20 Jahren muss von uns erwähnt sein,**  
dass für das **Haus Mittelweg 18** des erwähnte Straftäters, **seit 1976 keine Baubewilligung** existiert oder vorhanden ist und er mit seinem Grundstück 635/Mittelweg 18 gemäss den gültigen Kaufverträgen von 1976 auch noch über 30m<sup>2</sup> Land zuviel von unserem privaten Boden rechtswidrig beansprucht und benützt. Zudem befindet sich die ebenfalls **rechtswidrige, erpresste Zufahrt** über unser Grundstück ab Mittelweg bis zur Grenze Seitz-Kokodic eingetragen auf unserem **privaten Boden**. Ab Höhe Haustüre Seitz **muss Peter Seitz den andern die Zufahrt gewähren** gemäss den gültigen Kaufverträgen von 1976 wie im Grundbuch eingetragen, aber auch da wird rechtswidrig über unsern privaten Boden gefahren und verfügt.

Ich wiederhole deshalb das seit Jahrzehnten mündlich und schriftlich auch an die involvierten Behörden RR, Parlament, Justiz, Polizei Nachbarn und Besucher etc. abgegebene Verbot:

**Es ist verboten ohne unsere Einwilligung unser nicht-servitutbelastetes Privatgrundstück gemäss den gültigen Landkaufverträgen von 1976 mit m<sup>2</sup>-Angaben und entsprechenden Grundstücks-Grenzen wie im Grundbuch eingetragen zu betreten, begehen, befahren, oder anderweitig zu missbrauchen!**

Vom alpiq-Fahrer verlange ich auch seit seinem Hauskauf für  
die Benutzung unseres privaten Bodens Fr. 500.- pro Tag.

Da die ebenfalls straffälligen Mehrfachstraftäter Seitz-Kokodic, Kruschel-Weller, Pellicoli-Melchior und andere Personen bereits 1996 mit Unwahrheiten und ehrverletzenden Aussagen an die Öffentlichkeit gelangten, ist auch diese Strafanzeige öffentlich!

Ich verweise auch noch auf meine am 20.04.2018 eingereichte Strafanzeige gegen diesen jetzigen, erneuten Straftäter/Kriminellen.

Schuld an diesem Verhalten und dieser Situation sind auch all die laut den Beilagen erwähnten Straftaten/Straftäter auf der Straftäter-, Straftatenliste, welche sich bis heute nicht an die Schweizer Gesetze halten, sich nicht nach Ihnen richten und den beigelegten, allen bekannte Plan mit Grundstücksgrenzen laut den gültigen Verträgen von 1976 nicht beachten, umso mehr aber an den rechtswidrigen Plänen mit willkürlichen Massen festhalten = kriminell.

Ihr Missbrauch ist immer belegt und aufzeigbar; denn die Verträge von 1976 sind und bleiben gültig eingetragen im Grundbuch Landquart.

Wie aus der Straftäter-, Straftaten- und auch Aussageliste ersichtlich handelt es sich bei der Bündner Justiz in unseren Fällen um Amtsmissbrauch, Rechtswidrige Vereinigung, Kriminelle Organisation und Organisiertes Verbrechen und daher kann nicht ein Involvierter, ein Straftäter etc. in diesem Falle entscheiden. Es muss eine neutrale Person urteilen, die nicht dem Filz angehört. Da es sich auch um OD=Offizial Delikte handelt, muss auch von Amtes wegen ermittelt werden.

Produktion weiterer Beweismittel vorbehalten  
Beilagen erwähnt

Mit freundlichen Grüssen

Emil Bizenberger